

führung des Gesetzes, sondern das Gegentheil. Allerdings würde es Manches für sich haben, wie ich vorhin angedeutet habe, daß die Amtshauptmannschaften das ganze Geschäft besorgen; dann aber müßten sie in ganz anderer Weise zusammengefaßt sein, als sie es jetzt sind; jetzt ist es unmöglich, daß das geschehen kann. Ich glaube daher, daß wir den Amtshauptleuten diese Arbeit nicht aufbürden können, sondern daß wir sie in die Hände der Ortspolizeibehörden legen müssen.

v. Bieder mann: Ich muß dringend wünschen, daß beide Amendements nicht angenommen werden; sie scheinen aus einem wirklich unberechtigten Mißtrauen gegen die Ortsobrigkeiten hervorgegangen zu sein. Ich habe nochmals auf die unbedingte Nothwendigkeit hinzuweisen, dem Amtshauptmann einen Assistenten beizugeben, wenn er alles das machen soll, was hier der Ortspolizeibehörde zugebracht wird.

v. Heyniz: Ich wollte nur bemerken, daß ich mich dem von Herrn v. Friesen Gesagten anschließe, und muß erklären, daß er die Tendenz meiner Absicht ganz getroffen hat.

v. Welck: Wenn ich in gewisser Beziehung auch den Antrag, namentlich den des Herrn v. Mehlich, vertheidigt habe, so will ich mich dagegen verwahren, daß dabei irgend ein Mißtrauen gegen die Ortspolizeibehörden zum Grunde gelegen habe. Daß die Ortspolizeibehörde sehr wohl befähigt und im Stande sein wird, solche Geschäfte zum Abschluß zu bringen, das wird gewiß Niemand läugnen wollen; die Ortspolizeibehörden werden wohl noch wichtigeren Geschäften gewachsen sein. Der einzige Punkt, von dem ich ausging und den auch mehrere Sprecher vor Augen hatten, war der, daß es nothwendig sei, daß der Amtshauptmann in dieser Beziehung von Allem in Kenntniß bleibe und eine fortlaufende Uebersicht behalte von der Ausübung der Jagd und den in seinem Bezirke bestehenden Verhältnissen. Das war der einzige Grund.

Staatsminister v. Friesen: Das Letztere wird vollständig erreicht werden, wenn in der Ausführungsverordnung die Bestimmung getroffen wird, daß die gefaßten Beschlüsse den Amtshauptmannschaften angezeigt werden; die Amtshauptmannschaften müssen allerdings davon unterrichtet sein, wer in ihrem Bezirke die Jagd ausüben kann.

v. Welck: Dann bin ich vollkommen beruhigt, wenn das die Absicht der Staatsregierung ist. Das war es eben, worauf ich schon vorhin hingedeutet habe.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als habe sich die Debatte erschöpft, und ich werde, sofern Niemand zu sprechen wünscht, die Debatte schließen unter Ertheilung des Schlussworts an den Herrn Referenten.

Referent Bürgermeister Hennig: Alles, was die Ausübung der Jagd betrifft, die Verpachtung, Anstellung von Flurschützen, die Vertheilung der Jagdgelder u. s. w., sind offenbar reine Gemeindesachen; sie gehören nach unserer jetzigen Gesetzgebung, wenigstens nach Analogie derselben,

unbedingt vor die Gemeinden. Sollte es in einzelnen Fällen nothwendig sein, daß den Amtshauptmannschaften die Aufsicht, nach Befinden eine Bevormundung der Unterbehörden zustehen soll, so wird dies nur auf dem Wege der Verordnung geschehen dürfen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen können. Ich werde zuvörderst die Frage auf die Paragraphe richten, wie sie in der Gesetzesvorlage enthalten ist, und zwar mit Vorbehalt des Deputationsantrags, sowie der Anträge des Herrn v. Heyniz und Herrn v. Mehlich. Ich würde, nachdem die Paragraphe Annahme gefunden hat und der Antrag der Deputation entweder angenommen oder abgelehnt ist, die Frage dann auf den von Heyniz'schen Antrag zuvörderst richten, der offenbar weiter geht als das Gesetz, denn er will in allen Fällen das Wort „Ortspolizeibehörde“ mit dem Worte „Amtshauptmannschaft“ vertauscht wissen. Würde dieser Antrag des Herrn v. Heyniz angenommen, so ist der v. Mehlich'sche gefallen; würde dagegen der v. Heyniz'sche abgelehnt, so würde ich noch die Frage auf den v. Mehlich'schen Antrag zu stellen haben. Ich frage nun: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation der §. 11, ich wiederhole jedoch: mit obigem Vorbehalte, ihren Beifall schenken wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rathet an, im ersten Satze der Paragraphe das Wort „solchen“ zu vertauschen mit dem Worte „jeden“, und ich frage: ob die Kammer diesem Antrage der Deputation beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich komme nun zu dem Antrage des Herrn v. Heyniz, der dahin geht, daß sowohl in Punkt 1 als in Punkt 3 der Paragraphe das Wort „Ortspolizeibehörde“ vertauscht werde mit dem Worte „Amtshauptmannschaft“, und ich frage: ob die Kammer diesem Antrage des Herrn v. Heyniz ihren Beifall schenken wolle? — Wird gegen 5 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. Schönfels: Es wird nun noch auf das Amendement des Herrn v. Mehlich überzugehen sein, der im Satze unter 3 hinter dem Worte „Genehmigung“ eingeschaltet wissen will: „der betreffenden Amtshauptmannschaft und“, und ich frage: ob die Kammer diesem Amendement ihren Beifall zu schenken gemeint sei? — Wird ebenfalls gegen 10 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun noch zu fragen haben, ob die Kammer §. 10, ihren Beschlüssen gemäß, anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mir nun erlauben, der Kammer vorzuschlagen, die Sitzung zu schließen. Es ist durchaus nicht möglich, jetzt mit der Berathung der Vorlage durchzukommen, ich füge aber dem einen zweiten Vorschlag